



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen und Dr. Andreas Tietze (Bündnis
90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Baumpflege und Baumfällung an Straßenrändern

Vorbemerkung der Fragesteller:

In der Gemeinde Schwarzenbek wurden im Verlauf der B 207 zahlreiche Straßenbäume gefällt. Daran gab es Kritik seitens einiger AnwohnerInnen, die den Verlust von Sicht- und Lärmschutz beklagen. Die zuständige Straßenmeisterei bezeichnet die Maßnahme hingegen als „Gehölzpflegemaßnahme“, die der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Bestandssicherung der Gehölzflächen diene (Lübecker Nachrichten, 04.01.2012). Aus diesem Anlass fragen wir die Landesregierung:

1. Wer entscheidet aufgrund welcher rechtlichen Grundlage und nach welchen Kriterien über Art und Umfang von Gehölzpflegemaßnahmen und insbesondere auch die Beseitigung von Bäumen an Straßenrändern an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen in Schleswig-Holstein?

Gemäß § 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) hat der jeweilige Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Hierzu zählt auch die Grünpflege, die Kontrolle des Baumbestandes sowie ggfs. notwendige Beseitigungsmaßnahmen.

Art und Umfang der Gehölzpflegemaßnahmen hängen vom Zustand der Gehöl-

ze im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, auf die Erhaltung des Straßenbauwerkes, auf die Funktion der Gehölze und auf die Bestandssicherung der Gehölze ab. Im Rahmen der Gehölzpflege müssen an die Straßen angrenzende Säume flächiger Gehölzpflanzungen regelmäßig verjüngt werden.

Bei der Grünpflege sind insbesondere folgende Gesetze und Regelwerke zu beachten:

- § 18 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG),
- Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes, besonders des Arten- und Biotopschutzes,
- Biotopverordnung des Landes vom 22.01.2009,
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen,
- Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen; Teil Grünpflege,
- Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil : Landschaftspflege; Abschnitt 2 : Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP2),
- ZTV-Baum- StB 04,
- Kommunale Baumschutzsatzungen (falls vorhanden),
- Vereinbarung über die Durchführung der maschinellen Knickpflege unter Berücksichtigung ökologischer Belange vom 21.09.2007 zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, dem Landesverband der Lohnunternehmer SH und dem Bauernverband SH (siehe Anlage).

Für die fachgerechte Umsetzung von Gehölzpflegemaßnahmen an Straßen wurde 2009 auf gemeinsame Initiative des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) für den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) der „Leitfaden für die fachgerechte Unterhaltungspflege von Gehölzflächen“ eingeführt.

2. Wird die Pflege der Straßenränder an Landes- und Bundesstraßen von den Straßenbaubehörden selbst durchgeführt oder wird diese Aufgabe fremdvergeben?

Die vom LBV-SH vorzunehmenden Gehölzpflegemaßnahmen werden teils von den Autobahn- / Straßenmeistereien in Eigenleistung durchgeführt und teils an Firmen vergeben. Auch eine Kombination von Eigenleistung und Fremdvergabe wird praktiziert.

3. In welchem Umfang findet ggf. eine Fremdvergabe statt? Inwieweit werden vertragliche Vorgaben gemacht bezüglich der Art der Durchführung, wie beispielsweise des Umfangs von Baumfällungen bzw. der Verpflichtung zum Erhalt des Baumbestandes?

Der Umfang von zu vergebenden Arbeiten hängt von den personellen Kapazitäten, von der Fahrzeug- und Geräteausstattung der Meisterei, von der Wirtschaftlichkeit der Durchführung sowie von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Gemäß dem „Leitfaden für die fachgerechte Unterhaltungspflege von Gehölzflächen“ richten sich Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitpunkt der Pflegemaßnahmen nach den unterschiedlichen Funktionen und Anforderungen der Grünflächen. Verkehrliche, betriebliche, wirtschaftliche und örtliche Aspekte sind bei der Unterhaltungspflege zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Arbeiten sind im Rahmen der Jahresarbeitsplanung des Straßenbetriebsdienstes festzulegen. Für den LBV-SH ist im Wesentlichen folgender Ablauf festgelegt:

- In enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzbeirat wird eine Übersicht der Gehölzflächen, Alleen und Knicks zusammengestellt, die gepflegt werden sollen.
- Anhand der vorgesehenen Pflegekonzepte wird innerhalb des LBV-SH abgestimmt, ob die Gehölzpflegemaßnahmen in Eigenleistung durchgeführt werden können oder ausgeschrieben werden sollen.
- Bei Gehölzpflegemaßnahmen, die stark in den Bestand oder das Landschaftsbild eingreifen, ist eine vorherige Information der Öffentlichkeit vorzunehmen.

Der „Leitfaden für die fachgerechte Unterhaltungspflege von Gehölzflächen“ enthält auch entsprechende Regelungen in Bezug auf Ausschreibungsverfahren und Vertragsbedingungen:

- Da die Unterhaltungspflege eine Bauleistung in Sinne der VOB ist, darf diese nach § 2 VOB/A -Grundsätze der Vergabe- nur an leistungsfähige, fachkundige und zuverlässige Bewerber vergeben werden.
- Sofern Unterhaltungspflegemaßnahmen vollständig an Unternehmen vergeben werden, so ist eine Ausschreibung nach den Vorgaben der VOB zwingend erforderlich.
- Führt die Autobahn-/Straßenmeisterei die Unterhaltungspflegemaßnahmen in eigener Regie unter Zuhilfenahme von Lohnunternehmern durch, so richten sich entsprechende Aufträge an Lohnunternehmer nach der VOL/A.
- Für Unterhaltungspflegemaßnahmen bestehen in der VOB/C mit der ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ allgemeine technische Vertragsbedingungen.

- Ergänzend zur ATV DIN 18320 - Landschaftsbauarbeiten - gelten die Landschaftsbau - Fachnormen.
- Für die Unterhaltungspflege gilt die DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen.

4. Welche Holzmengen fielen in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen von Straßenrandpflfegemaßnahmen an? Bitte nach einzelnen Jahren auflisten und soweit möglich nach Kreis-, Landes- und Bundesstraßen aufschlüsseln.

Die Erfassung der Leistungen des Straßenbetriebsdienstes erfolgt für die Gehölzpflege im Intensivbereich (Straßenrandbereich) und im Extensivbereich (Böschungen, Rastanlagen, Ausgleichsflächen) nach abgearbeiteter Fläche (m²) oder Länge (km). Daher ist es nicht möglich, aus dem EDV-System die angefallenen Holzmengen auszuwerten.

Das reine Fällen von Bäumen wird im Rahmen der Leistungen an Einzelbäumen und Alleen nicht gesondert, sondern zusammen mit anderen Leistungen wie die Sanierung und Nachpflanzung von Bäumen erfasst. Um einen Überblick über den Umfang der an Einzelbäumen durchgeführten Leistungen zu ermöglichen, wurden die Leistungen „Bäume pflegen, Verkehrsgefährdungen durch Bäume beseitigen“ und „Bäume sanieren oder fällen“ ausgewertet (siehe Anlage 1).

Eine Auswertung ausschließlich der gefälltten Bäume ist innerhalb der gesetzten Frist für die Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich.

5. Wie und durch wen wurden diese Holzmengen verwertet?

Das anfallende Holz wird größtenteils den mit der Durchführung der Pflegemaßnahmen beauftragten Firmen überlassen, was bereits in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt wird und dadurch zu einer entsprechenden Minderung der von den Firmen angebotenen Einheitspreise führt. Das Holz wird meist zu Hackschnitzel verarbeitet und zur Energiegewinnung verwendet. Ein sehr geringer Anteil wird durch die Meistereien je nach Anfallort des Nutzholzes zu Gunsten der Unterhaltungsmittel der Haushalte des Bundes, des Landes oder der Kreise veräußert.

6. Welche Einnahmen wurden dabei erzielt?

Eine kurzfristige Auswertung der erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Nutzholz ist nur für Landesstraßen möglich, da nur im Landeshaushalt eine gesonderte Buchung erfolgt. Bei Bundes- und Kreisstraßen werden allgemeine

Einnahmetitel verwendet. Es wurden die Daten für den Zeitraum 2005 - 2011 (seit Gründung des Landesbetriebes) ausgewertet.

Einnahmen aus dem Verkauf von Nutzholz an Landesstraßen:

2005: 6.064,69 €	2008: 15.555,50 €	2011: 19.261,60 €
2006: 5.082,00 €	2009: 35.866,49 €	
2007: 38.354,62 €	2010: 18.384,82 €	

7. Wie hoch waren demgegenüber die Kosten für Pflegemaßnahmen?

Die als Anlage 2 beigefügte Übersicht enthält die Kosten für alle Gehölzpflegemaßnahmen im intensiven und extensiven Bereich sowie die Kosten für Pflegemaßnahmen an Einzelbäumen, Alleen sowie Baumreihen im Zeitraum 2005 - 2011.

8. Werden für gefälltte Bäume Ersatzpflanzungen vorgenommen? Wenn ja, ab welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

Für Straßenbäume (Einzelbäume, Allen, Baumreihen an Straßen), die aufgrund der nicht mehr gegebenen Stand- und Bruchsisicherheit gefällt werden müssen, werden Ersatzpflanzungen vorgenommen. Die Ersatzpflanzung erfolgt unabhängig vom Umfang der gefälltten Bäume. Für Bäume in Flächenpflanzungen, die auf den Stock gesetzt werden, werden keine Ersatzpflanzungen vorgenommen, da es sich hier um Pflegemaßnahmen handelt und die Gehölze wieder austreiben.

9. Werden im Zuge von Straßenrandpflegemaßnahmen auch Bäume gefällt, die im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe gesetzt wurden?

Straßenbäume werden unabhängig vom Grund ihrer Pflanzung im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich nur dann gefällt, wenn sie nicht mehr stand- und bruchsisicher sind.

Betriebskostenrechnung UI/1

KLP-3 LBV S-H

Katalognummer	Auftrag	Gesamtergebnis	TA063_KOTF Bundesstraßen		TA063_KOTF Landesstraßen		TA063_KOTF Kreisstraßen-K51-K62	
			Aufmaß Gesamt	GK SummeKoster	Aufmaß Gesamt	GK SummeKoster	Aufmaß Gesamt	GK SummeKoster
215	VERKEHRSGEFÄHR.	68.534 ST	20.566 ST	1.098.228,93 EUR	32.076 ST	1.597.079,12 EUR	15.892 ST	820.577,77 EUR
	2005	29.232 ST	8.000 ST	330.702,52 EUR	10.406 ST	516.300,13 EUR	4.826 ST	259.428,15 EUR
	2006	24.350 ST	7.611 ST	315.792,66 EUR	11.041 ST	488.928,04 EUR	5.698 ST	256.823,61 EUR
	2007	20.952 ST	4.955 ST	451.733,75 EUR	10.629 ST	591.850,95 EUR	5.368 ST	304.326,01 EUR
216	BÄUME PFLEGEN	263.054 ST	78.262 ST	4.615.555,60 EUR	136.914 ST	2.234.246,94 EUR	47.878 ST	840.704,54 EUR
	2005	78.081 ST	23.645 ST	1.291.801,98 EUR	37.144,79 EUR	613.201,46 EUR	14.929 ST	307.152,73 EUR
	2006	106.567 ST	34.861 ST	1.738.827,18 EUR	53.788 ST	845.953,64 EUR	19.918 ST	285.730,59 EUR
	2007	76.406 ST	19.756 ST	1.584.926,44 EUR	43.619 ST	775.091,84 EUR	13.031 ST	247.821,22 EUR
217	BÄUME SANIEREN	6.721 ST	1.954 ST	956.546,22 EUR	3.231 ST	407.517,35 EUR	1.536 ST	333.310,29 EUR
	2005	2.261 ST	416 ST	255.344,38 EUR	1.231 ST	84.388,78 EUR	614 ST	127.993,81 EUR
	2006	2.127 ST	962 ST	259.563,62 EUR	597 ST	114.475,11 EUR	568 ST	71.395,25 EUR
	2007	2.333 ST	576 ST	441.638,22 EUR	1.403 ST	208.653,46 EUR	354 ST	133.921,23 EUR
Gesamtergebnis		338.309 ST	100.782 ST	9.087.987,64 EUR	172.221 ST	4.238.843,41 EUR	65.306 ST	1.994.592,60 EUR

Katalognummer	Auftrag	Gesamtergebnis	T8063_KOTF Bundesstraßen 2008		T8063_KOTF Landesstraßen 2008		T8063_KOTF Kreisstraßen 2008	
			Aufmaß Gesamt	GK SummeKoster	Aufmaß Gesamt	GK SummeKoster	Aufmaß Gesamt	GK SummeKoster
214	BÄUME PFLEGENVE	331.600 ST	100.014 ST	2.508.023,34 EUR	170.624 ST	3.601.901,71 EUR	60.962 ST	1.403.665,80 EUR
	2008	114.143 ST	36.385 ST	825.946,44 EUR	59.910 ST	1.108.128,27 EUR	17.848 ST	335.379,60 EUR
	2009	100.052 ST	28.099 ST	694.931,61 EUR	54.990 ST	1.032.734,60 EUR	16.963 ST	464.961,33 EUR
	2010	52.525 ST	15.771 ST	379.200,88 EUR	24.523 ST	682.627,84 EUR	12.231 ST	228.595,07 EUR
	2011	64.880 ST	19.759 ST	607.944,41 EUR	31.201 ST	778.411,00 EUR	13.920 ST	374.729,80 EUR
215	BÄUME SANIEREN C	54.811 ST	19.358 ST	5.243.976,61 EUR	25.493 ST	2.428.056,69 EUR	9.960 ST	1.267.672,88 EUR
	2008	22.973 ST	9.163 ST	345.730,33 EUR	10.337 ST	599.401,18 EUR	3.473 ST	324.832,47 EUR
	2009	12.042 ST	3.534 ST	419.097,55 EUR	5.657 ST	619.431,46 EUR	2.851 ST	395.235,42 EUR
	2010	9.493 ST	3.367 ST	353.854,08 EUR	4.553 ST	586.544,61 EUR	1.573 ST	251.539,92 EUR
	2011	10.303 ST	3.294 ST	1.348.309,59 EUR	4.946 ST	622.679,44 EUR	2.063 ST	296.065,07 EUR
Gesamtergebnis		386.411 ST	119.372 ST	12.757.567,46 EUR	4.056.270,98 EUR	6.029.958,40 EUR	70.922 ST	2.671.338,68 EUR

Aufmaß "St" = Stückzahl = hier wird je Arbeitstag die Anzahl der Einzelbäume (Straßenbäumen) gebucht an denen Leistungen erbracht wurden.

Anlage 2

**Gesamtkosten für Gehölzpflegemaßnahmen des Straßenbetriebsdienstes
im Zuständigkeitsbereich des LBV-SH
Zeitraum 2005 - 2011**

	Gehölze im Intensivbereich	Gehölze im Extensivbereich	Einzelbäume Alleen	Gesamt
2005	3.343.383 €	244.744 €	2.101.671 €	5.689.798 €
Bundesstraßen	430.090 €	68.383 €	745.110 €	
Landesstraßen	1.987.108 €	139.547 €	662.008 €	
Kreisstraßen	926.185 €	36.814 €	694.553 €	
2006	2.799.121 €	163.795 €	3.059.931 €	6.022.847 €
Bundesstraßen	377.673 €	70.593 €	996.627 €	
Landesstraßen	1.527.820 €	70.808 €	1.449.356 €	
Kreisstraßen	893.628 €	22.394 €	613.948 €	
2007	3.491.636 €	246.735 €	3.374.471 €	7.112.842 €
Bundesstraßen	516.583 €	107.476 €	1.112.809 €	
Landesstraßen	1.970.747 €	109.700 €	1.575.594 €	
Kreisstraßen	1.004.306 €	29.559 €	686.068 €	
2008	2.752.535 €	2.145.630 €	3.539.416 €	8.437.581 €
Bundesstraßen	855.233 €	714.412 €	1.171.676 €	
Landesstraßen	1.232.063 €	898.449 €	1.707.529 €	
Kreisstraßen	665.239 €	532.769 €	660.211 €	
2009	2.111.526 €	1.964.576 €	3.626.389 €	7.702.491 €
Bundesstraßen	617.215 €	669.061 €	1.114.028 €	
Landesstraßen	1.023.598 €	790.361 €	1.652.165 €	
Kreisstraßen	470.713 €	505.154 €	860.196 €	
2010	1.373.358 €	1.187.320 €	2.482.359 €	5.043.037 €
Bundesstraßen	389.166 €	474.356 €	733.054 €	
Landesstraßen	622.436 €	474.392 €	1.269.171 €	
Kreisstraßen	361.756 €	238.572 €	480.134 €	
2011	2.559.650 €	1.813.452 €	3.109.393 €	7.482.495 €
Bundesstraßen	705.238 €	687.214 €	1.037.509 €	
Landesstraßen	1.125.800 €	656.395 €	1.401.090 €	
Kreisstraßen	728.612 €	469.843 €	670.794 €	